

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Zuordnungsmatrix „Hilfeersuchen an die Rettungsleitstelle“ 3.0**

Bek. d. MI v. 06.07.2020 — 35.22-41576-10-13/0 —

Bezug: Bek. v. 17.08.2017 Nds. MBL S. 1335, geändert durch

Bek. v. 27.11.2019 (Nds. MBL 1/2020 S. 9)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 5.5.2020 wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die in der Anlage abgedruckte Fassung.

Anlage

Zuordnungsmatrix „Hilfeersuchen an die Rettungsleitstelle“ 3.0 (Stand 2020-02-27)

Kategorie	Ergebnis der SSN	Beispiele	sachgerechte Reaktion/Disposition der Leitstelle	Personalqualifikation ¹ f. Versorgung u. Transport	definitive med. Hilfeleistung	Zuordnung	Hilfe durch Rettungsdienst	zeitliche Dringlichkeit	Hilfsfristrelevanz	geeignetes RM	Vorgaben/Kriterien	Transportkostenübernahme	Erläuterungen/ Probleme
I. Notfallrettung zeitkritisch mit NA (RTW + NEF/ RTW + RTH)	Akut aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung mit Vitalbedrohung	Herzinfarkt, Reanimation, Polytrauma	RTW u. NEF	NEF: NA + NotSan RTW: NotSan + RettSan	i. d. R. Klinik, ggf. Bhdg. am Notfallort	Notfallrettung	Notfallversorgung/Überwachung, Transport i. d. R. mit Notarzt	Höchste Eile geboten! Wegerecht nach § 38 Abs. 1 StVO	ja	NEF und RTW DIN EN 1789 Typ C	Rettungsdienstgesetz, Notarztindikationskatalog, Krankentransportrichtlinien (Erkrankung/Verletzung erfordern Ausstattung/Personal eines Rettungswagens mit Notarzt)	GKV, GUV, PKV etc.	Ärztliche Verordnung, ersatzweise med. Einsatzprotokoll als abrechnungsbegründende Unterlage
	Akut aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung nach präkl. ärztlicher Erstversorgung mit Notwendigkeit e. Transports mit NA ohne aktuelle Vitalbedrohung	In medizinischer Einrichtung behandelte akute Herzrhythmusstörungen, die nach ärztlicher Einschätzung notärztlicher Transportbegleitung bedürfen	RTW mit Notarztbegleitung		i. d. R. Klinik,		Wenn höchste Eile geboten ist, Wegerecht nach § 38 Abs. 1 StVO	nein					
	Dringlicher Sekundärtransport zur unmittelbar notwendigen Weiterversorgung eines Pat. mit akuter, schwerer Erkrankung/Verletzung, die Notarztbegleitung erfordert, in anderer Klinik aus zwingenden med. Gründen	Herzinfarkt, Polytrauma nach erfolgter klinischer Primärversorgung, wenn dort eine medizinisch notwendige Weiterbehandlung nicht möglich ist			Klinik								
Sonderfall Intensivtransport (ITW, ITH)	Intensivtransport Medizinisch notwendiger Interhospitaltransport unter intensivmed. Bedingungen bei schwerer Erkrankung/Verletzung; erweiterte med. Ausstattung und Zusatzqualifikation des Personals erforderlich		ITW, ITH	wie oben + Zusatzqualifikation „Intensivtransport“			ITW, ITH		ITW, ITH	Rettungsdienstgesetz, Notarztindikationskatalog, Krankentransportrichtlinien, Empfehlung „Intensivtransport“ des LARD 2011		Anforderungsformular „Intensivtransport“	
II. 1 Notfallrettung zeitkritisch ohne Notarzt (RTW)	Akut aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung ohne feststellbare Vitalbedrohung	Verletzung ohne Vitalgefährdung (z.B. isolierte Extremitätenverletzung), akut aufgetretene abdominale Schmerzen ohne Vitalgefährdung, die med. Abklärung/ Behandlung erfordern	RTW	NotSan + RettSan	i. d. R. Klinik, ggf. sonst. med. Versorgungseinrichtg.	Notfallrettung	Notfallversorgung/Überwachung, Transport	Höchste Eile geboten! Wegerecht nach § 38 Abs. 1 StVO	ja	RTW DIN EN 1789 Typ C	Rettungsdienstgesetz, Krankentransportrichtlinien (Erkrankung/Verletzung erfordern Ausstattung/Personal eines Rettungswagens)	GKV, GUV, PKV	Ärztliche Verordnung, ersatzweise med. Einsatzprotokoll als abrechnungsbegründende Unterlage
	Akut aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung (ggf.nach präklinischer ärztlicher Erstbehandlung) mit Notwendigkeit eines Transportes durch RTW (Ausstattung/ Personal)	In medizinischer Einrichtung behandelte akute Herzrhythmusstörungen, die nach ärztlicher Einschätzung eines Transportes durch RTW (Ausstattung/Personal) bedarf			Klinik		Wenn höchste Eile geboten ist, Wegerecht nach § 38 Abs. 1 StVO	nein					
	dringlicher Sekundärtransport zur unmittelbar notwendigen Weiterversorgung e. Patienten mit schwerer Verletzung/ Erkrankung ohne aktuelle Vitalbedrohung in anderer Klinik aus zwingenden medizinischen Gründen	Knöchernes Trauma der Wirbelsäule m. neurolog. Symptomatik, die umgehende Behandlung in Spezialklinik erfordert, akuter arter. Gefäßverschluss mit dringl. Notwendigkeit einer Behandlung in Spezialklinik											
II. 2 Notfallrettung ohne Notarzt (Notfall-KTW) nicht disponibel	Erkrankung/Verletzung ohne im überschaubaren Verlauf zu erwartende Verschlechterung o. Vitalbedrohung, die ambulante oder stat. Behandlung bedarf, Pat. ist transportfähig, keine apparative Ausstattung u./o. Personalqualifikation eines RTW erforderlich	Verlegte o. entfernte Blasenkatheter o. PEG-Sonden; in Praxis o. Klinik abzuklärende Beschwerden bei akuter o. chronischer, erkrankungsbedingt eingeschränkter Mobilität u. fachlicher Betreuungsnotwendigkeit	Notfall-KTW	RettSan ² + RettSan	Klinik, ggf. sonstige med. Versorgungseinrichtung		Überwachung, Transport	ohne Einsatz v. Wegerecht nach § 38 Abs. 1 StVO, Zeitvorgabe: innerhalb v. 30 Min. in 80% d. Fälle	nein	mindestens DIN EN 1789 Typ B	NRettdG, Krankentransportrichtlinie (Ausstattung/ Personal mind. eines KTW-Typ B zwingend notwendig)	GKV, GUV, PKV etc.	Ärztliche Verordnung, ersatzweise med. Einsatzprotokoll als abrechnungsbegründende Unterlage
III. qualifizierter Krankentransport (KTW) disponibel	Anforderung nach ärztlicher Verordnung, Ausschluss von Erkrankungen/Verletzungen mit zu erwartender Vitalbedrohung. Keine apparative Ausstattung u./oder Personalqualifikation eines RTW erforderlich	Diagnosen lt ärztlicher Angabe	KTW	RettSan + geeignete Person	Transport zu bzw. Entlassung aus einer ambulanten o. stationären Behandlung in Klinik oder sonstigen med. Versorgungseinrichtung	Qualifizierter Krankentransport	Transport KTW	ohne Einsatz von Wegerecht nach § 38 Abs. 1 StVO --- Disponibel, Termintreue; vereinbarter Termin	nein	mindestens DIN EN 1789 Typ A2	Rettungsdienstgesetz, Krankentransportrichtlinie (Erkrankung/Verletzung erfordern Ausstattung/ Personal eines Krankentransportwagens)	GKV, GUV, PKV etc. in der Regel aufgrund ärztlicher Verordnung	Durch Vertragsärzte o. ärztl. geleitete Einrichtungen veranlassten Krankentransporten, Entlassungen, Verlegungen ist eine ärztl. Verordnung i. d. R. erforderlich. In anderen Fällen dient b. Disposition über d. RLST ersatzweise d. med. Einsatzprotokoll als abrechnungsbegründende Unterlage, soweit in der Entgeltvereinbarung geregelt. Bei Transport zur amb. Behandlung vorherige Genehmigungspflicht!

IV. 1 Transport nach PBefG im Tragestuhl	Erkrankung/Verletzung, die der Behandlung in einer med. Versorgungseinrichtung bedarf, kein erkennbares Risiko für Zustandsverschlechterung oder vitale Gefährdung, Ausstattung und personelle Qualifikation eines Rettungsmittels nicht erforderlich, Transport in Eigenregie/ÖPNV aus zwingenden medizinischen Gründen nicht möglich	Lokale oder geringere Beschwerden ohne Beeinträchtigung des sonstigen Gesundheitszustandes oder chron. Erkrankungen mit dadurch bedingter Einschränkung der Mobilität	Übergabe/Verweis an Unternehmen mit Genehmigung nach PBefG	Keine medizinische Qualifikation erforderlich. Personenbeförderungsschein	medizinische Versorgungseinrichtung	Krankenfahrt nach PeBefG	Keine Rettungsmittel-disposition!				Rettungsdienstgesetz, Krankentransportrichtlinie (Krankenfahrt, Erkrankung/Verletzung erfordern nicht Ausstattung/Personal eines KTW), PBefG, GewO, SGB V § 75 (Sicherstellung KV)	GKV, GUV, PKV etc.	Besetzung mit 2. Person zur Tragehilfe erforderlich
IV. 2 Transport nach PBefG im Rollstuhl													Besetzung mit 1 Person
IV. 3 Transport nach PBefG sitzend													
V. medizinisch notwendige ambulante Behandlung (kein Transport auf Kosten GKV, GUV, PKV)	Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung bedarf, kein erkennbares Risiko für Zustandsverschlechterung oder vitale Gefährdung, Transport in Eigenregie/ÖPNV medizinisch möglich und ausreichend	Kleinere Verletzungen, lokale Beschwerden ohne Beeinträchtigung des sonstigen Gesundheitszustandes oder der Mobilität	Übergabe/Verweis an Untersuchung/Behandlung im ambulanten Versorgungssektor mit Transport in Eigenregie		medizinische Versorgungseinrichtung	Vertragsärzte/ Bereitschaftsdienst (Praxen, Bereitschaftspraxen, ggf. Klinikambulanz)	Keine Rettungsmittel-disposition!				Krankentransportrichtlinie (Erkrankung/Verletzung erfordern keine "Krankenfahrt"), SGB V § 75 (Sicherstellung KV)		24/7 Erreichbarkeit der Vertrags-/Bereitschaftspraxen derzeit nicht sichergestellt! Nicht harmonisierte Parallelstruktur! Keine Weisungsbefugnis der Leitstelle!
VI. medizinisch notwendige Behandlung am Aufenthaltsort des Patienten (kein Transport, Hausbesuch durch Arzt)	Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung zu Hause bedarf, kein erkennbares Risiko für eine vitale Gefährdung, Transport zu Praxis/Klinik wegen der Art der Erkrankung/Verletzung nicht angemessen/zumutbar	Interkurrente Erkrankungen bei Pflegebedürftigkeit; fieberhafte Infekte, krankheitsbedingte Mobilitätseinschränkung	Übergabe/Verweis an Untersuchung/Behandlung durch Bereitschaftspraxis /Vertragsarzt am Aufenthaltsort des Patienten		am Aufenthaltsort des Patienten	Vertragsärzte/ Bereitschaftsdienst (Hausbesuch)	Keine Rettungsmittel-disposition!				SGB V § 75 (Sicherstellung KV)		24/7 Erreichbarkeit der Vertrags-/Bereitschaftspraxen derzeit nicht sichergestellt! Nicht harmonisierte Parallelstruktur! Keine organisatorische Weisungsbefugnis der Leitstelle!
VII. Anforderung e. pflegerischen Hilfeleistung ohne Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung/ Behandlung (keinTransport)	Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung zu Hause bedarf, kein erkennbares Risiko für eine vitale Gefährdung, Transport zu Praxis/Klinik wegen der Art der Erkrankung/Verletzung nicht erforderlich	Pflegerische Hilfeleistung am Aufenthaltsort des Patienten	Pflegedienstleistung durch Pflegeperson am Aufenthaltsort des Patienten		am Aufenthaltsort des Patienten	Ambulante Pflegedienste	Keine Rettungsmittel-disposition!				§ 71 SGB X (ständige Erreichbarkeit)		Häufigkeit? Relevanz? Vermittlung an "Pflegenotruf"?
VIII. Anforderung einer nicht medizinischen Hilfeleistung (kein Transport)	keine Erkrankung/Verletzung erkennbar, kein erkennbares Risiko für eine schwerere Gesundheitsstörung oder vitale Gefährdung, kein Transport gewünscht und/oder indiziert	Tragehilfe in Altenwohnheim, hilflose Personen	Der Situation entsprechend, kein Transport indiziert		keine med. Behandlung erforderlich		Keine Rettungsmittel-disposition!						

Legende: GKV: gesetzliche Krankenversicherung; GUV: gesetzliche Unfallversicherung; GewO: Gewerbeordnung; ITH: Intensivtransporthubschrauber; ITW: Intensivtransportwagen; KTW: Krankentransportwagen; KV: kassenärztliche Vereinigung; LARD: Landesausschuss Rettungsdienst Niedersachsen; MBl: Ministerialblatt; NA: Notärztin/Notarzt; NEF: Notarzteinsatzfahrzeug; NotSan: Notfallsanitäter/-in; ÖPNV: öffentlicher Personennahverkehr; PBefG: Personenbeförderungsgesetz; PKV: private Krankenversicherung; RettAss: Rettungsassistentin/Rettungsassistent; RettSan: Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter; RettSan (NFR): RettSan mit Zusatzqualifikation Notfallrettung; RLST: Rettungsleitstelle; RTH: Rettungstransporthubschrauber; RTW: Rettungstransportwagen; SGB: Sozialgesetzbuch; 1= soweit durch gesetzliche Regelungen nicht anders bestimmt, kann anstelle der/des NotSan auch eine/ein RettAss eingesetzt werden; 2= Voraussetzungen gemäß der Empfehlung des LARD zur „Qualifikation von Einsatzführern auf N-KTW“